

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0948/2015</b>
Auskunft erteilt: Herr Fritzen
Ruf: 20 25 80 00
E-Mail: FritzenB@stadt-muenster.de
Datum: 09.11.2015

Betrifft

Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Münster

Beratungsfolge

03.12.2015	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government Vorberatung	
09.12.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.12.2015	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die Gefahrenabwehr in den Bereichen Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist ein Kernelement der Daseinsvorsorge der Stadt Münster für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Sie dient vor allem dem Schutz des (individuellen) Lebens. Die Garantie eines ausreichenden Sicherheitsniveaus stellt darüber hinaus eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung stadtstrategischer Ziele auf anderen kommunalen Handlungsfeldern dar.

In diesem Sinne möge der Rat der Stadt Münster beschließen:

1. Der Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Münster mit Stand 25.11.2015 (siehe Anlage) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die folgenden Schutzziele für die Brandschutzbedarfsplanung in der Stadt Münster werden beschlossen (unter Einschluss der Erläuterungen und Randbedingungen in Kapitel 13.7.2 des Brandschutzbedarfsplanes):

**Hilfsfrist:**

- Dispositionszeit in der Leitstelle: max. 1,5 Minuten
- Ausrücke- und Anfahrtzeit: max. 8,0 Minuten

**Funktionsstärke:**

- 10 Einsatzkräfte nach max. 8 Minuten im städtischen Bereich (**Schutzziel 1-S**)
- 9 Einsatzkräfte nach max. 8 Minuten im ländlichen Bereich (**Schutzziel 1-L**)
- 16 Einsatzkräfte nach max. 13 Minuten im gesamten Stadtgebiet (**Schutzziel 2**)

**Erreichungsgrad:**

- 90 % im städtischen Bereich
- 50 % im ländlichen Bereich / anzustreben sind 70 %

3. Die im Brandschutzbedarfsplan beschriebenen zukünftigen Handlungsfelder werden zur Kenntnis genommen und die Verwaltung wird beauftragt, das Gefahrenabwehrsystem der Stadt Münster weiter zu entwickeln.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Beschlussfassung werden keine Aufwendungen beschlossen, die derzeit nicht finanziert sind.

**Begründung:**

Zu Ziffer 1 der Beschlussfassung:

Mit dem in Anlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Münster legt die Verwaltung eine umfassende Darstellung über die Aufgabenstellung, die Organisation und die Leistungsdaten der Stadt Münster in den Bereichen Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz vor.

Brandschutz und Technische Hilfeleistung sind Pflichtaufgaben der Stadt Münster als Kommune. Der Katastrophenschutz ist Pflichtaufgabe der Stadt Münster als Untere Katastrophenschutzbehörde.

Die Bedarfsplanung für den Rettungsdienst erfolgt in einem separaten Rettungsdienstbedarfsplan. Die aktuelle Fassung wurde auf Basis der Vorlage V/0659/2013 durch den Rat der Stadt Münster beschlossen.

Die Verwaltung beabsichtigt, in 2016 in allen Bezirksvertretungen die Grundzüge der Brandschutzbedarfsplanung vorzustellen.

Zu Ziffer 2 der Beschlussfassung:

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) verpflichtet die Gemeinden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten (FSHG § 1).

Das FSHG verpflichtet die Gemeinden ferner, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen (FSHG § 22, Abs. 1).

Kern einer Brandschutzbedarfsplanung ist die Festlegung von Schutzziele auf der Basis der Qualitätskriterien:

a: Hilfsfrist

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage und dem Eintreffen der ersten Feuerweereinheit an der Einsatzstelle (siehe Anlage: Brandschutzbedarfsplan, Ziffer 13.2.1).

b: Funktionsstärke

Die Funktionsstärke legt fest, wie viele Einsatzkräfte die Feuerwehr zur Einsatzstelle entsendet (siehe Anlage, Brandschutzbedarfsplan, Ziffer 13.2.2).

c: Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden (siehe Anlage, Brandschutzbedarfsplan, Ziffer 13.2.3).

Die Festlegung der Schutzziele hat unmittelbaren Einfluss auf die benötigten Ressourcen und ist der politischen Beschlussfassung vorbehalten. Die seitens der Verwaltung für die Stadt Münster vorgeschlagenen Schutzziele entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Empfehlungen der Bezirksregierung Münster zur Brandschutzbedarfsplanung im Regierungsbezirk Münster vom 09.02.2009 (siehe Anlage, Brandschutzbedarfsplan, Kapitel 13.6).

Mit der Beschlussfassung zu Ziffer 2 werden die im Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Münster (Stand November 2015) unter Ziffer 13.7.1 ausgewiesenen Schutzziele einschließlich der im Kapitel 13.7.2 aufgeführten Randbedingungen beschlossen. Die Schutzziele wurden bereits zuvor beim Aufbau und bei der Organisation der Feuerwehr Münster beachtet und sind auch aktuell Maßstab und Ziel des Verwaltungshandelns.

Zu Ziffer 3 der Beschlussfassung:

Kapitel 15 des Brandschutzbedarfsplanes beschreibt die Handlungsfelder aus Sicht der Feuerwehr, die weiter entwickelt werden müssen, um für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Münster, die bei Bränden und Unglücksfällen Rettung, Schutz und Hilfe benötigen, auch weiterhin ein effektives und effizientes System der Gefahrenabwehr verfügbar zu haben.

i.V.

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlage:**

Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Münster, Stand 24.11.2015